

Antrag

der Abgeordneten Kerstin Kassner, Susanna Karawanskij, Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Katrin Kunert, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Verbindliches Mitwirkungsrecht für Kommunen bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen und Verordnungen sowie im Gesetzgebungsverfahren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Belange der Kommunen finden bei der Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen sowie im Gesetzgebungsverfahren nach wie vor nicht ausreichend Beachtung. Es ist daher erforderlich, den Kommunen ein verbindliches Mitwirkungsrecht einzuräumen.

Die derzeitigen Regelungen und Instrumente sind nicht ausreichend.

Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde in Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes ein Aufgabenübertragungsverbot verankert, welches eine direkte Übertragung von Aufgaben durch den Bund auf die Kommunen unterbinden soll. Dieses Aufgabenübertragungsverbot bietet allerdings keinen ausreichenden Schutz für die Kommunen. Gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes gilt es nicht für Gesetze, die vor der Föderalismusreform in Kraft getreten sind. Hier kann es auch nach der Föderalismusreform noch zu Veränderungen kommunaler Aufgaben durch gesetzgeberische Entscheidungen des Bundes kommen (durch sog. Aufgabenbestimmungsnormen).

Nicht erfasst von der Schutzwirkung des Aufgabenübertragungsverbot in Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes sind außerdem Bundesgesetze aus dem Bereich Steuern und Finanzen, die ebenfalls direkte Auswirkungen auf die Kommunen haben können.

Die in der 17. Wahlperiode vorgenommenen Änderungen des § 69 Absatz 5 und 70 § Absatz 4 der Geschäftsordnung des Bundestages führen in der Praxis nicht dazu, dass kommunale Belange bei der Gesetzgebung ausreichend Beachtung finden. Die kommunalen Spitzenverbände erhalten lediglich die Gelegenheit zur Stellungnahme im federführenden Ausschuss, wenn wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden durch einen Gesetzentwurf berührt werden. Wesentliche Belange werden demnach durch Gesetze berührt, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar

betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken. Ob dies der Fall ist, entscheidet dabei in letzter Konsequenz der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Bundestages.

Der in der 18. Wahlperiode nunmehr erneut eingerichtete Unterausschuss Kommunales des Bundestages stellt mangels eines eigenen Selbstbefassungsrechts und wegen der Abhängigkeit vom Innenausschuss ebenfalls kein geeignetes Instrument dar, den kommunalen Belangen im Gesetzgebungsverfahren ausreichend Geltung zu verschaffen. Notwendig wäre zumindest ein ordentlicher Ausschuss für Kommunalpolitik, wie er von der ersten bis zur fünften Wahlperiode des Deutschen Bundestages existiert hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Entwurf eines Kommunalmitwirkungsgesetzes in den Deutschen Bundestag einzubringen, welches den kommunalen Spitzenverbänden bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen und Verordnungen ein verbindliches Mitwirkungsrecht einräumt, wenn Regelungen getroffen werden, die die Kommunen unmittelbar berühren.

Berlin, den 2. Dezember 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion